

ERKLÄRUNG/STELLUNGNAHME zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die Firma-HM-Stahlvertriebs GmbH handelt mit Produkten, die im chemikalienrechtlichen Sinne Erzeugnisse sind. Diese Erzeugnisse beziehen wir vorwiegend von europäischen Lieferanten.

Die REACH-Verordnung unterscheidet zwischen Stoffen, Erzeugnissen und Zubereitungen. Ein Erzeugnis im Sinne von REACH ist ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“ (Art. 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung).

Nach den Vorgaben der REACH-Verordnung unterliegen wir daher keinerlei Registrierungspflichten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil aus unseren Erzeugnissen keine chemischen Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 der REACH-Verordnung).

Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Bezüglich der Informationspflichten gemäß REACH herrscht bei sehr vielen Betroffenen leider oftmals Unklarheit darüber, was diese für den Einzelnen konkret bedeuten. Dies führt teilweise dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette gegenseitig dazu auffordern, die „REACH-Konformität“ der Produkte zu bestätigen, eine vollständige stoffliche Produktzusammensetzung zu erfragen und entsprechende Dokumente auszufüllen. Derartige Erklärungen sind jedoch von REACH so nicht vorgesehen und dienen auch nicht den vorgeschriebenen Kommunikationspflichten. Sie verursachen meist nur erheblichen Aufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen.

Als „Lieferant eines Erzeugnisses“ erhalten Sie von uns gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung folgende Informationen:

Informationspflicht gemäß Art. 33 REACH

Der Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses **die ihm vorliegenden**, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Seit dem 27. Juni 2018 ist Blei mit in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen worden. Sie erhalten von uns deshalb folgende Informationen:

- **Name des Stoffes: Blei**
- **Konzentration der Legierung: bis 0,35% in PB-Stählen**
- **CAS Nummer: 7439-92-1**
- **EG Nummer: 231-100-4**
- **Aufnahmegrund: reproduktionstoxisch**

Ob und in welcher Konzentration Blei in dem von uns an Sie gelieferten Erzeugnissen enthalten ist, können Sie der jeder Lieferung zugehörigem Werkszeugnis entnehmen.

Darüber hinaus liegen uns keine weiteren Informationen über SHVC-Stoffe der aktuellen Kandidatenliste oberhalb der festgelegten Grenze in unseren Erzeugnissen vor.

Über weitere Änderungen werden wir Sie natürlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und ggf. geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Angesichts unseres breiten Produktspektrums und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir darüber hinaus nicht ohne Weiteres eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben können. Wir bitten deshalb von der Versendung individueller Fragebögen oder Bestätigungen abzusehen.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Haus haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Jutta Oechsle QMB
E-Mail: joechsle@hm-stahlvertrieb.de

Tel. 07392/9693-17
Fax 07392/9693-48